



Informationsblatt zur Mitteilungsverordnung (MV)

Was ist die Mitteilungsverordnung?

Die Mitteilungsverordnung (MV), die ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93a der Abgabenordnung (AO) hat, regelt die Übermittlung von (Kontroll-)Mitteilungen von Behörden an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Sie enthält genaue Anweisungen für die mitteilenden Stellen, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang dem Finanzamt mitzuteilen ist. Zu den Behörden im Sinne der Mitteilungsverordnung gehören alle öffentlichen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 6 Absatz 1 AO). Damit ist die Universität unmittelbar betroffen.

Ab dem 1. Januar 2025 besteht eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Mitteilungen. Somit müssen bereits im Kalenderjahr 2024 geleistete Zahlungen elektronisch gemeldet werden. Die Übermittlung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle.

Welche Zahlungen fallen unter die Mitteilungsverordnung?

Grundsätzlich fallen alle Arten von Zahlungen der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) an Dritte unter die Mitteilungsverordnung, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist.

Die Mitteilungspflicht gilt **nicht**

- bei Zahlungen an Zahlungsempfänger, die zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben **und** die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt
- wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird (z.B. Lohnsteuerabzug)
- wenn die Zahlungen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften der Finanzbehörden mitzuteilen sind

Mitzuteilen sind daher vor allem Zahlungen

- an Privatpersonen/Nichtunternehmer oder
- an Unternehmer, wenn Sie nicht im Rahmen ihres Unternehmens gehandelt haben oder die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto vereinnahmt haben (Z.B. Zahlungen auf ein Konto, das nicht in den Geschäftsbriefen angegeben wurde, Zahlung durch Aufrechnung)

Insbesondere sind folgende Zahlungen der BUW mitzuteilen:

- Stipendienzahlungen, Preisgelder und Probandenvergütungen (inklusive aller Zuschüsse und



Zuschläge)

- Honorarzahungen (z. B. auch Abrechnungen von Vorträgen, Kolloquien, Gastvorträge und Übungsleitervergütungen), Werkvertragsvergütungen, Lehraufträge
- Zahlungen an Arbeitnehmer der Universität, die diesen nicht für eine Leistung im Rahmen ihrer Arbeitnehmertätigkeit zugießen
- Mietzahlungen an Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen

Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer der BUW fallen somit nicht unter die Mitteilungsverordnung. Betroffen sind insbesondere Zahlungen an Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die diesen nicht für eine Leistung im Rahmen ihrer Arbeitnehmertätigkeit (für die mitteilungsspflichtige Behörde) zufließen, Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen und Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die steuerliche Erfassung von Zahlungen im nichtunternehmerischen Bereich nicht in dem Maße abgesichert ist, wie dies im unternehmerischen Bereich – insbesondere aufgrund der Kontrollmöglichkeiten im Rahmen von Außenprüfungen – möglich ist.

Für die Zahlung an einen Unternehmer spricht indiziell, dass der Zahlungsempfänger auf seiner Rechnung die USt-IdNr. Angegeben hat. In Zweifelsfällen sollte diese geprüft werden (durch Online-Abfrage beim BZSt). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zahlung auf ein Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt, wenn dieses in den Geschäftsbriefen angegeben ist. Bestehen bei der BUW Zweifel, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist, ist eine Mitteilung vorzunehmen.

Die Mitteilungspflicht erfasst auch Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die BUW zugeordnet werden können, da die Mitteilungspflicht keinen Leistungsaustausch zwischen der Universität und dem Zahlungsempfänger voraussetzt.

Zahlungen sind immer in vollem Umfang mitteilungsspflichtig, und zwar unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen. Die Steuerfreiheit von Zahlungen entbindet die mitteilungsspflichtige Stelle nur dann von ihrer Mitteilungspflicht, wenn die Allgemeine Übermittlungspflicht nach der Mitteilungsverordnung zu § 93 Abgabenordnung (AO) Finanzbehörde eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 2 MV zugelassen hat. Die steuerrechtliche Qualifikation ist nicht Aufgabe der mitteilungsspflichtigen Behörde, sondern der zuständigen Finanzbehörde und erfolgt grundsätzlich erst im Besteuerungsverfahren.

Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Zahlungen pro Empfänger und Kalenderjahr **weniger als 3.000 Euro** betragen (Bagatellgrenze). Alle Zahlungen im Laufe eines Jahres, je Person sind zusammenzurechnen. Abschlags- und Vorauszahlungen, sowie wiederkehrende und steuerfreie



Bezüge sind ebenfalls einzubeziehen. Die Bagatellgrenze wird vor der Übermittlung in der Steuerstabsstelle des Dez. 1 geprüft.

Die Vorschriften betreffen sowohl Zahlungen an inländische als auch an ausländische Zahlungsempfänger. Diese werden jeweils über den Inhalt der Mitteilungen an das Finanzamt unterrichtet.

Welche Daten werden erfasst?

Die Mitteilung an die Finanzverwaltung hat grundsätzlich die in § 93c AO genannten Daten zu enthalten (insbes. Angaben zur mitteilungspflichtigen Stelle, Daten zur Einordnung der übermittelten Daten sowie Angaben zur Identifizierung des Betroffenen und Daten zum mitteilungspflichtigen Vorgang)

Daten zum mitteilungspflichtigen Vorgang bei Mitteilungen über Zahlungen:

- der Grund der Zahlung oder die Art des der Zahlung zugrundeliegenden Anspruchs,
- die Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
- der Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt worden ist,
- das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung und
- bei unbaren Zahlungen: die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht worden ist

Daten zur Identifizierung des von der Mitteilung betroffenen Steuerpflichtigen:

- bei natürlichen Personen: **Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer** nach § 139b AO (11-stellig; nicht zu verwechseln mit der Steuernummer)
- bei nicht natürlichen Personen: **Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO bzw. Steuernummer**, sofern die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde (die Steuernummer ist im bundeseinheitlichen 13-stelligen Format anzugeben).

Was ist zu tun, wenn die Identifikationsnummer nicht bekannt ist?

Grundsätzlich hat die BUW sicherzustellen, dass die Identifikationsnummer, bei natürlichen Personen, erhoben wird. Falls der Betroffene seine Identifikationsnummer, nach Anforderung, nicht innerhalb von zwei Wochen mitteilt, kann diese durch die mitteilungspflichtige Stelle beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93a Absatz 4 Satz 2 AO abgerufen werden. Für diesen Abruf wird das Geburtsdatum benötigt, welches ebenfalls beim Betroffenen zu erfragen oder ggf. durch Rückfrage bei den

Information

Dezernat 1, Steuerstabsstelle,

30.04.2025



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

Meldebehörden zu ermitteln ist. Sollten die Betroffenen (natürliche Personen) noch keine Steueridentifikationsnummer haben, so müssen sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen und der BUW mitteilen. Informationen dazu befinden sich auf der Website des BZSt.

Nicht meldepflichtige Personen (z.B. beim Wohnsitz im Ausland) müssen ebenfalls die Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer beantragen. Hierfür können Sie den auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung gestellten Vordruck Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt (Vordruck 010250) verwenden. Für die Bearbeitung des Antrags ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat. Für die BUW ist das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld zuständig.

Achtung: Ausländische Stipendiaten erhalten eine Identifikationsnummer nicht vom Finanzamt, sondern auf Nachfrage beim BZSt. Die Kontaktadresse lautet: info@identifikationsmerkmal.de.

Zahlungsaufträge, die die genannten Daten nicht enthalten, können nicht bearbeitet werden und werden zur Ergänzung zurückgesandt.

Für weiteren Fragen steht Ihnen der zuständige Mitarbeiter in der Steuerstabsstelle gern zur Verfügung:

Herr Kurt Macho, macho@uni-wuppertal.de, Tel. - 3934

gez. Rebecca Maruhn